

BUNDESGERICHTSHOF

V. BLw 9/76

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

Beteiligte:

1.

2.

3.

4.

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigter der Beteiligten zu 1 - 4:

5.

Antragsgegnerin und Rechtsbeschwerdeführerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen hat am 11. November 1976 durch die Vorsitzenden Richter Hill und Dr. Grell, den Richter Prof. Dr. Hagen sowie die ehrenamtlichen Richter Hunze und Thye

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 2. März 1976 wird auf Kosten der Beteiligten zu 5, die den Beteiligten zu 1 und 2 die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat, als unzulässig verworfen, weil der Rechtsbeschwerdeführerin als Hoferbin kein Beschwerderecht gegen die Zustimmung des Gerichts zu einem Grundstücksvermächtnis zusteht (vgl. BGH RdL 1964, 98).

5

- 3 -

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbe-
schwerdeverfahren auf 12 000 DM festge-
setzt.

Hill

Dr. Grell

Hagen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)